

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 82

Ausgabetag 16. Dezember 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite	Tag		Seite
9. 12. 1949	Gesetz über die Arbeitslosenfürsorge	485		Amerikanische Hohe Kommission für Deutschland Amerikanischer Sektor von Groß-Berlin	
	Bundesrepublik Deutschland		30. 11. 1949	Durchführungsbestimmung Nr. 18 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	488
	Der Bundesminister für Wirtschaft		1. 12. 1949	Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949	489
5. 12. 1949	Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 12/49 betr. Anlage D und E zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung	487			

Gesetz

über die Arbeitslosenfürsorge

Vom 9. Dezember 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Arbeitslose, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, erhalten durch die Arbeitsämter Arbeitslosenfürsorge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Arbeitslosenfürsorge erhält, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet, seit dem 8. Mai 1945 mindestens 26 Wochen in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, keine Arbeitslosenunterstützung erhält oder den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft hat und bedürftig ist.

(3) Für die Arbeitslosenfürsorge gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162), soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 2

§ 88 Abs. 3 AVAVG ist auf die Arbeitslosenfürsorge nicht anzuwenden.

§ 3

(1) Bedürftig im Sinne des § 1 ist, wer den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine zuschlagberechtigten Angehörigen (§ 7 Abs. 2-4 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin [Alu-Ges.] vom 25. April 1949 — VOBl. I S. 145 —) weder bestreiten kann noch von Angehörigen erhält.

(2) Wird die Bedürftigkeit verneint, entscheidet auf Beschwerde der Spruchausschuß (§ 15).

§ 4

(1) Die Höhe der Arbeitslosenfürsorge richtet sich nach § 8 Abs. 2 Alu-Ges. und nach § 105 Abs. 2 AVAVG, soweit nicht in den nachstehenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit die Feststellung eines Arbeitsentgelts nach § 8 Abs. 2 Alu-Ges. und nach § 105 Abs. 2 AVAVG nicht möglich ist, ist das geltende tarifliche oder übliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung maßgebend, für die der Arbeitslose unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung, seines Berufes und seiner bisherigen Beschäftigung in Frage kommt.

(3) Die Unterstützung in der Arbeitslosenfürsorge wird nach folgender Tabelle gezahlt:

Wöchentliches Arbeitsentgelt	Haupt- unter- stüt- zung	Wöchentliche Arbeitslosenfürsorge Hauptunterstützung mit						Famili- Zuschlag, (für jede weiteren Ange- hörigen	Höchst- betrag der AluG
		1	2	3	4	5	6		
		Familienzuschläge							
Voll- DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	—,60							—,80	
2	1,50							1,60	
3	2,10	2,40						2,40	
4	3,—	3,20						3,20	
5	3,60	3,90						4,—	
6	4,20	4,80						4,80	
7	5,10	5,40						5,60	
8	5,70	6,30						6,40	
9	6,60	7,20						7,20	
10	7,20	7,80						8,—	
11	7,80	8,70						8,80	
12	8,70	9,60						9,60	
13	9,30	10,20						10,40	
14	9,90	11,10						11,20	
15	10,50	12,—						12,—	
16	10,80	12,60						12,80	

Wöchentliche Arbeitslosigk.	Haupt- unter- stüt- zung	Wöchentliche Arbeitslosenfürsorge Hauptunterstützung mit						Famil- Zuschlag für jeden weiteren Ange- hörigen	Höchst- betrag der Alfu
		1	2	3	4	5	6		
		Familienzuschlägen							
Volle DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
17	11,40	13,50							13,60
18	12,—	14,40							14,40
19	12,30	14,70	15,—						15,20
20	12,60	15,—	15,90						16,—
21	13,20	15,90	16,80						16,80
22	13,50	16,20	17,40						17,60
23	14,10	16,80	18,30					1,50	18,40
24	14,40	17,40	18,90	19,20				1,50	19,20
25	14,70	17,70	19,20	19,80				1,50	20,—
26	15,—	18,—	19,50	20,70				1,50	20,80
27	15,60	18,60	20,10	21,60				1,50	21,60
28	15,90	18,90	20,40	21,90				1,50	22,40
29	16,20	19,50	21,—	22,50	23,10			1,50	23,20
30	16,50	19,80	21,60	23,40	24,—			1,80	24,—
31	16,80	20,10	21,90	23,70	24,60			1,80	24,80
32	17,10	20,40	22,20	24,—	25,50			1,80	25,60
33	17,40	21,—	22,80	24,60	26,40			1,80	26,40
34	17,70	21,30	23,10	24,90	26,70	27,—		1,80	27,20
35	18,—	21,60	23,40	25,20	27,—	27,90		1,80	28,—
36	18,30	21,90	23,70	25,50	27,30	28,80		1,80	28,80
37	18,60	22,20	24,—	25,80	27,60	29,40		1,80	29,60
38	18,90	22,80	24,40	26,40	28,20	30,—		1,80	30,40
39	18,90	22,80	24,40	26,40	28,20	30,—	31,20	1,80	31,20
40	19,20	23,10	24,90	26,70	28,50	30,30	31,80	1,80	32,—
41	19,50	23,40	25,20	27,—	28,80	30,60	32,40	1,80	32,80
42	19,50	23,40	25,20	27,60	29,70	31,80	33,60	2,10	33,60
43	19,80	23,70	25,80	27,90	30,—	32,10	34,20	2,10	34,40
44	20,10	24,—	26,10	28,20	30,30	32,40	34,50	2,10	35,20
45	20,10	24,—	26,10	28,20	30,30	32,40	34,50	2,10	36,—
46	20,40	24,60	26,70	28,80	30,90	33,—	35,10	2,10	36,80
47	20,70	24,90	27,—	29,10	31,20	33,30	35,40	2,10	37,60
48	21,—	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,70	2,10	38,40
49	21,—	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,70	2,10	38,40
50	21,30	25,50	27,60	29,70	31,80	33,90	36,—	2,10	38,40
51	21,30	25,50	27,60	29,70	31,80	33,90	36,—	2,10	38,40
52	21,60	25,80	27,90	30,—	32,10	34,20	36,30	2,10	38,40
53	21,60	25,80	27,90	30,—	32,10	34,20	36,30	2,10	38,40
54	21,90	26,40	28,50	30,60	32,70	34,80	36,90	2,10	38,40
55	21,90	26,40	28,50	30,60	32,70	34,80	36,90	2,10	38,50
56	22,20	26,70	28,80	30,90	33,—	35,10	37,20	2,10	39,20
57	22,20	26,70	28,80	30,90	33,—	35,10	37,20	2,10	39,90
58	22,50	27,—	29,10	31,20	33,30	35,40	37,50	2,10	40,60
59	22,50	27,—	29,10	31,80	34,20	36,60	39,—	2,10	41,30
60	22,80	27,30	29,70	32,10	34,50	36,90	39,30	2,40	42,—
61	22,80	27,30	29,70	32,10	34,50	36,90	39,30	2,40	42,70
62	22,80	27,30	29,70	32,10	34,50	36,90	39,30	2,40	43,40
63	23,10	27,60	30,—	32,40	34,80	37,20	39,60	2,40	44,10
64	23,10	27,60	30,—	32,40	34,80	37,20	39,60	2,40	44,80
65	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	2,40	45,50
66	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	2,40	46,20
67	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	2,40	46,90
68	23,70	28,50	30,90	33,30	35,70	38,10	40,50	2,40	47,60
69	23,70	28,50	30,90	33,30	35,70	38,10	40,50	2,40	48,30
70	24,—	28,80	31,20	33,60	36,—	38,40	40,80	2,40	49,—

§ 5

Übersteigt der Aufwand des Arbeitslosen für Wohnungsmiete 25 v. H. der Hauptunterstützung und des sonstigen anrechnungsfreien Einkommens, so kann ein Mietzuschlag in Höhe des diesen Betrag übersteigenden Teils der Miete gewährt werden, höchstens jedoch 9,— DM wöchentlich.

§ 6

Im Einzelfall dürfen Hauptunterstützung und Familienzuschläge einschließlich Mietzuschlag den in der Tabelle genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.

§ 7

(1) Auf die Arbeitslosenunterstützung ist anzurechnen:

- a) Einkommen des Arbeitslosen, soweit es den Betrag von 6,— DM in der Woche übersteigt. Hat der Arbeitslose aus mehreren Quellen Einkommen, so bleibt der Betrag von 6,— DM wöchentlich nur einmal von der Anrechnung frei.

§ 8

(1) Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte bedeuten würde oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Ersparnisse, angemessener Hausrat oder ein kleines Haus, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil selbst mit seinen Angehörigen bewohnt, braucht in keinem Falle verwertet zu werden.

(2) Die Verwertung von Vermögen von Angehörigen des Arbeitslosen darf nur gefordert werden, wenn sie zum Unterhalt des Arbeitslosen rechtlich verpflichtet sind. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

(1) Die Wartezeit richtet sich nach den Bestimmungen des Alu-Gesetzes.

(2) Wird die Arbeitslosenunterstützung beantragt, so ist eine Wartezeit nicht zurückzulegen.

b) Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die mit ihm in gemeinsamen Haushalt leben und ihm auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung Unterhalt zu gewähren haben, soweit es nach Abzug etwaiger Werbungskosten 24,— DM in der Woche übersteigt. Der Betrag von 24,— DM erhöht sich um 9,— DM für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung überwiegend unterhält. Erhöht sich der Freibetrag für einen Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, so verringert sich der Betrag von 9,— DM um den Familienzuschlag. Die Freibeträge von 24,— DM und 9,— DM können, wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen, um höchstens 50 v. H. über oder unterschritten werden.

(2) Das Einkommen von Angehörigen, die mit dem Arbeitslosen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wird nicht auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet, es sei denn, daß der Angehörige seiner Unterhaltspflicht ohne Gefährdung seines eigenen Unterhaltes nachkommen kann oder daß der Arbeitslose oder der Angehörige den gemeinsamen Haushalt verläßt oder ihm fernbleibt, um die Anrechnung von Einkommen zu verhindern.

(3) Verweigert ein unterhaltspflichtiger Angehöriger, dessen Einkommen anzurechnen ist, die Unterhaltsleistung, so kann das Arbeitsamt unter Außerachtlassung dieses Einkommens Arbeitslosenunterstützung gewähren, sofern der Arbeitslose seine Rechtsansprüche gegen den Angehörigen in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenunterstützung, die durch Außerachtlassung des Einkommens entstehen, rechtswirksam auf das Arbeitsamt überträgt (Abtretung). Hat der Arbeitslose sonstige Rechtsansprüche, nach denen ein Dritter, auch die Sozialversicherung, Leistungen zur Deckung seines Lebensunterhalts zu gewähren hat, so kann das Arbeitsamt die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung für eine Zeit, für welche die Rechtsansprüche noch nicht verwirklicht sind, davon abhängig machen, daß der Arbeitslose die Ansprüche in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenunterstützung, die durch Außerachtlassung der Leistungen des Dritten entstanden sind, oder entstehen, rechtswirksam an das Arbeitsamt abtritt. Die Abtretung ist dem Unterhalts- oder Leistungspflichtigen anzuzeigen.

(4) Ausgenommen von der Anrechnung sind

- a) Pflegegeld von der Versicherungsanstalt Berlin oder aus der Unfallversicherung (§ 558 c Absatz 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung), Pflegezulage und Führerhundzulage;
b) sonstige Sonderzulagen und Leistungen, die einem Schwerbeschädigten zur Abgeltung eines erhöhten Aufwandes gewährt werden;
c) Übergangsrente nach § 5 der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung vom 27. Januar 1943 (RGBl. I S. 85);
d) Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung, der Arbeitslosenunterstützung oder der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein;
e) Wochenhilfe und Familienwochenhilfe;
f) Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, soweit sie nicht der Steuerpflicht unterliegen;
g) Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit.

8 10

§ 11

8 12

§ 13

§ 14

§ 15

16

§ 17

Berlin, den 9. Dezember 1949.

L. Schroeder

Oberbürgermeister i. V.

Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 12/19 betr.

Frankfurt/M.-Höchst, den 5. Dezember 1949.

V C 29—45055/49.

Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des
Bundesministers für Wirtschaft beauftragt
Im Auftrage
Dr. Seeliger

Anlage D

Sammelmeldung über Ausführabschlüsse nach Waren und Abschlußländern

Im Monat _____ 19____

Ausführer: Reichsbetriebsnummer

1	2	3	4	5	6	7
Nr. des Stat. Warenverz.	Waren- bezeichnung	Abschlußland	Menge	Gewicht	Wert auslând. Währung lt. Vertrag	in DM nach dem jeweilig. Umrrechnungskurs

1. Unter „Ausfuhrabschlüsse“ sind alle rechtswirksam gewordenen Verträge zu verstehen. Die Unterzeichnung durch beide Kontrahenten ist allein nicht ausreichend; es muß außerdem bereits die Einfuhrlizenz durch den ausländischen Besteller erwirkt sein und der deutsche Lieferer muß, soweit erforderlich, die Genehmigung der Vfw bzw. der JEIA erhalten haben. Erst in dem Augenblick, in dem die Voraussetzungen für das tatsächliche Zustandekommen des Ausfuhrgeschäftes erfüllt sind, ist der Abschluß in die Sammelmeldung aufzunehmen.

2. Als Abschlußland gilt ein Land, wenn in ihm der ausländische Geschäftspartner seinen Sitz hat und wenn die Zahlung in der Währung erfolgt, die für den Zahlungsverkehr mit diesem Land vorgeschrieben ist. Erfolgt direkte Lieferung in ein drittes Land und Zahlung in der für dieses Land vorgeschriebenen Währung, so ist dieses dritte Land statt des Abschlußlandes anzugeben.

3. In Spalte 3 sind alle Länder aufzuführen, mit denen Abschlüsse über die Ware der Spalte 2 getätigt wurden.

4. Die Angaben der Spalten 4—6 sind für jedes Abschlußland getrennt zu machen.

5. Lohnveredelungsgeschäfte sind in den Spalten 4—6 gesondert von den anderen Ausführabschlüssen auszuweisen und als solche kenntlich zu machen.

_____ den

Sammelmeldung
über die zu erwartenden Zahlungseingänge
für Ausfuhren nach Abschlußländern

für die Zeit vom _____ bis _____

[illegible]

*) Vom Tage der Meldung an gerechnet.

Anlage E

Liste der Exportausschüsse

Export-Ausschuß Nr.	Fachgebiet	Geschäftsstelle
1	Eisen und Stahl	Düsseldorf, Humboldtstr. 31, Tel. 66 071, Fernschr. 035 825
2	Gießereien	Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 60 III, Tel. 34 669
3	Ziehereien und Kaltwalzwerke	Düsseldorf, Martin-Luther- Platz 23—27, Tel. 20 391
4	Stahlverformung	Hagen (Westf.), Hochstr. 134, Tel. 30 41
5	Nichteisenmetalle	Düsseldorf, Am Wehrhahn 98—100
6	Maschinenbau	Frankfurt (Main), Liebigstr. 17, Tel. 71 447/49
7	Fahrzeugbau	Frankfurt (Main), Westendstr. 61, Tel. 71 347
8	Stahl- u. Eisenbau	Bad Pyrmont, Rathausstr. 5, Tel. 540, 241
9	Elektrotechnik	Frankfurt (Main), Am Haupt- bahnhof 12, Tel. 31 034, 31 098
10	Feinmechanik u. Optik, Uhren	Wiesbaden, Wilhelminenstr. 50, Tel. 23 203
11	Eisen-, Blech- u. Metallwaren	Düsseldorf, Harkortstr. 27 Tel. 14 687/14 771
12	Schiffbau	Hamburg 1, Ferdinandstr. 58, III, Tel. 33 04 05
13	Werkzeuge	Wiesbaden, Friedrichstr. 36, Tel. 25 555
14	Chemie	Frankfurt (Main) 1. Am Haupt- bahnhof 12 (Merkurbau), Tel. 34 839
15	Kautschuk und Asbestwaren	Frankfurt (Main), Mainzer Land- straße 66, Tel. 71 351
16	Textil	Frankfurt (Main)-Sachsenhausen, Böcklinstr. 9, Tel. 65 522
17	Bekleidung	Frankfurt (Main), Roßmarkt 15a, Tel. 34 026

Export-Ausschuß Nr.	Fachgebiet	Geschäftsstelle
18	Holzverarbeitung	Wiesbaden, Helenenstr. 10, Tel. 25 102
19	Zellstoff, Papier	Wiesbaden, Kleine Wilhelmstr. 7, Tel. 25 891
20	Papierverarbeitg. und Druck	Frankfurt (Main), Arndtstr. 47, Tel. 71 422
21	Leder, Schuhe	Frankfurt (Main)-Höchst, Hostatostr. 18
22	Lederwaren, Rauchwaren	Offenbach (Main), Herrnstr. 17, Tel. 85 736 und Frankfurt (Main), Börse
23	Steine und Erden	Frankfurt (Main), Untermainanlage 7, Tel. 34 942
24	Glas	Köln, Machabäerstr. 36
25	Keramik	Marktredwitz (Bayern), Kraussoldstr. 8, Tel. 510
26	Kunststoffverarbeitung	Frankfurt (Main) 1, Am Hauptbahnhof 12, IV, Postfach, Tel. 34 979
27	Bauwirtschaft	Frankfurt (Main), Taunusstr. 2, Tel. 32 609
28	Mineralöl Außenstelle d. Vfw z. Hd. Herrn Portuhn	Hamburg, Shellhaus
29	Bergbau (außer Kohle)	Essen (Ruhr), Zweigertstr. 3, Tel. 28 448
30	Verschied. Waren	Frankfurt (Main), Börse, Zi. 52, Tel. 40 341, App. 94
31	Ernährungswirtschaft Außenstelle VELF	Frankfurt (Main)-Griesheim, Waldschulstr. 83, Tel. 70 221
32	Bunkerkohle	Hamburg 1, Ballindamm 16—18, Tel. 32 35 31

Amerikanische Hohe Kommission für Deutschland

(Amerikanischer Sektor von Groß-Berlin)

Durchführungsbestimmung Nr. 18 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung und zur Ergänzung der Vorschriften der obigen Verordnung wird folgendes angeordnet:

Artikel 1

Für die richterliche Vertragshilfe nach Artikel 19 (Ziff. 45 bis 48) der Umstellungsverordnung gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung.

Artikel 2

Bei der Anwendung des Artikels 19 Abs. 2 (Ziff. 46) der Umstellungsverordnung kann der Schuldner sich auf Vermögensverluste, die er durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust ihm gehöriger beweglicher oder unbeweglicher Sachen auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat, in gleicher Weise berufen wie auf den Ausfall von Entschädigungsansprüchen gegen das Reich.

Artikel 3

Ist der Schuldner durch Umstände, die er nicht zu vertreten hatte, daran gehindert worden, eine Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe zulässig ist, zu erfüllen, so kann das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Rechtsfolgen, die für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen und dem Schuldner nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten.

Artikel 4

- (1) Zur Gewährung der richterlichen Vertragshilfe ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

- (2) Das Amtsgericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Amtsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das Landgericht Berlin. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Betrifft der Antrag lediglich Ansprüche, die an einem Grundstück im betreffenden Gebiet durch eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesichert sind, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.
- (4) Mehrere Verfahren sollen bei dem zuständigen Gericht miteinander verbunden werden. Sind mehrere Anträge bei verschiedenen Gerichten gestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem zuerst ein Antrag eingegangen ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 5

Auf das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe findet das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 6

- (1) Der Schuldner soll in seinem Antrage seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenlegen und angeben, daß er versucht hat, sich mit dem Gläubiger außergerichtlich zu einigen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) eine geordnete Vermögensübersicht, die eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven enthält;
 - (b) ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner mit Angabe der Anschrift, des Schuldgrundes und der Nebenrechte.
- (3) Das Gericht kann Befreiung von diesen Erfordernissen bewilligen, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint, insbesondere wenn nur eine einzelne Verbindlichkeit Gegenstand des Verfahrens ist.
- (4) Der Schuldner hat seine Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Artikel 7

- (1) Auf Antrag eines Schuldners, der verpflichtet ist, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, kann das Gericht anordnen, daß diese Verpflichtung bis zur Beendigung des Vertragshilfsverfahrens ruht. Es soll diese Anordnung nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch den Ausgang des Vertragshilfsverfahrens der Grund für die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens wegfällt. Das Gericht kann diese Anordnung jederzeit aufheben.
- (2) Lehnt das Gericht den Antrag des Schuldners ab, so gilt der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens als rechtzeitig gestellt, wenn er unverzüglich nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung gestellt wird.

Artikel 8

- (1) Die Vertragshilfe wird nur für Verbindlichkeiten gewährt, die der Schuldner nicht bestreitet. Bestreitet er einen Anspruch nur teilweise, so kann das Gericht für den nicht bestrittenen Teil die Vertragshilfe gewähren.
- (2) Besteht Streit über den Grund oder den Betrag der Verbindlichkeit, so kann das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streites durch das Prozeßgericht aussetzen.
- (3) Wird über einen Anspruch, bei dem der Schuldner berechtigt ist, die richterliche Vertragshilfe zu beantragen, ein Rechtsstreit anhängig, so kann mit Zustimmung des Gläubigers auch das Prozeßgericht in Ansehung dieser Verbindlichkeit die Vertragshilfe gewähren. Die Entscheidung ergeht durch Urteil und kann nur mit dem Urteil angefochten werden.

Artikel 9

- (1) Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung der Gläubiger und zum Schutze des Schuldners erlassen.

- (2) Insbesondere kann es dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen gemäß den Paragraphen 58 bis 65 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) auferlegen mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine Vertrauensperson bestellt werden kann. Der Vertrauensperson kann die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes des Schuldners übertragen werden. Auf ihre Rechte und Pflichten sind die Paragraphen 38 bis 43 der Vergleichsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Gericht kann während des Verfahrens anordnen, daß der Schuldner Sicherheiten zu stellen hat.
- (4) Sind mehrere Forderungen Gegenstand des Verfahrens, so darf der Schuldner keine dieser Forderungen ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.
- (5) Auf die Vollstreckung der in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Anordnungen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden.

Artikel 10

- (1) Das Gericht kann für die Dauer des Verfahrens durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe beantragt ist, bis zur Entscheidung über den Antrag mit oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird. Aus besonderen Gründen kann es auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist.
- (2) Die auf Grund des Abs. 1 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar; das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.

Artikel 11

Das Gericht soll mit den Beteiligten mündlich verhandeln und darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen. Kommt eine Einigung zustande, so gelten für die Niederschrift und die Vollstreckbarkeit des Vergleichs die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit sinngemäß.

Artikel 12

- (1) Kommt eine gütliche Einigung nach Artikel 11 nicht zustande, so trifft das Gericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß eine rechtsgestaltende Entscheidung.
- (2) Das Gericht kann eine Verbindlichkeit mehrmals stunden, aber nur einmal herabsetzen; Stundung und Herabsetzung können nebeneinander und nacheinander gewährt werden. Das Gericht kann dem Schuldner in der Endentscheidung aufgeben, Sicherheiten zu stellen.
- (3) Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner Zahlungen zu leisten oder Sicherheiten zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.
- (4) Das Gericht kann über die Stundung oder Herabsetzung mehrerer Verbindlichkeiten verschieden entscheiden.

Artikel 13

- (1) Die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Partelen. Sie wirkt nur hinsichtlich der Verbindlichkeiten, die in der Formel des Beschlusses selbst oder in einer Anlage aufgeführt sind.
- (2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts findet die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt.

Artikel 14

- (1) Im ersten Rechtszuge entscheidet das Amtsgericht.
- (2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Dasselbe gilt für eine Entscheidung gemäß Artikel 7 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung. Einstweilige Anordnungen, Auflagen und andere Zwischenentscheidungen des Amtsgerichts können nur mit der Endentscheidung angefochten werden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Kammergericht zulässig.

Paragraph 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist anzuwenden.

Artikel 15

Die Regelung der Kosten des Verfahrens und der außergerichtlichen Kosten bleibt der Gesetzgebung der Länder vorbehalten.

Artikel 16

Vertragshilfsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgrund des Artikels 19 der Umstellungsverordnung eingeleitet worden sind, sind nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung weiterzuführen.

Artikel 17

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.

Artikel 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 30. November 1949 in Kraft.

(Datum) 30. November 1949.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten

Durchführungsbestimmung Nr. 1

zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 („Westberliner Bankenverordnung“)

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der obigen Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

Artikel I

Geschäftsbeträge

1. (1) Zu den Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus Einlagen, die durch die Umwandlung von Altgeldguthaben (Ziffer 1 b der Umstellungsergänzungsverordnung) entstanden sind, gehören nicht die von ihnen den Einlegern gutgeschriebenen oder ausgezahlten Geschäftsbeträge.
- (2) Den Gegenwert der Geschäftsbeträge schreibt die Berliner Zentralbank den Geldinstituten gemäß Ziffer 1 a UEVO für Rechnung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin auf Girokonto gut. Die Geldinstitute haben über die von ihnen ausgezahlten oder gutgeschriebenen Geschäftsbeträge der Gebietskörperschaft Groß-Berlin durch Vermittlung der Berliner Zentralbank Rechnung zu legen.

Artikel II

Reichsmark-Status

2. (1) Für die Gesamtheit der im betreffenden Gebiet belegenen Stellen des Berliner Stadtkontors, der Sparkasse der Stadt Berlin und der Berliner Volksbank e. G. m. b. H. (Geldinstitute) ist per 24. Juni 1948 auf Grund der zu diesem Zeitpunkt abzuschließenden Bücher je eine Übersicht in Reichsmark (Reichsmark-Status) aufzustellen. Der Reichsmark-Status hat nur die bei diesen Stellen verbuchten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten — einschließlich der rechnungsmäßigen Forderung gegen die im sowjetischen Sektor Berlins gelegene Zentrale — zu umfassen. Vom 25. Juni 1948 an dürfen in der Reichsmarkrechnung der Geldinstitute lediglich noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch die Verordnungen zur Neuordnung des Geldwesens und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen ausdrücklich zugelassen oder zur Bewirkung zugelassener Buchungsvorgänge technisch erforderlich sind und diejenigen, die der förmlichen Erstellung des Reichsmark-Status dienen. Alle derartigen Buchungen sind auf den 24. Juni 1948 zu valutieren.
- (2) Dem Reichsmark-Status ist ein erläuternder Bericht beizufügen, aus dem für jeden einzelnen Bilanzposten hervorgeht, ob und in welcher Weise die in ihm enthaltenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Erstattung des Berichts in die Deutsche Mark-Rechnung

übergeführt worden sind. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen Beträgen, die auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, solchen, für welche die Umstellung noch in der Schwebe ist und solchen, für die eine Umstellung auf Deutsche Mark nicht vorgesehen ist. Ferner sind unter den Einlagen die Beträge besonders kenntlich zu machen, für die der Umwandlungsanspruch nach Ziffer 11 (b) der Umstellungsverordnung durch die Inanspruchnahme des Geschäftsbetrages verbraucht ist.

- (3) Der Reichsmark-Status und der erläuternde Bericht ist der Berliner Zentralbank und dem Aufsichtsamt für Banken einzureichen.

Artikel III

Umstellungsrechnung

3. (1) Ziffer 2 (1) Satz 2 gilt entsprechend für die Umstellungsrechnung, welche die Geldinstitute nach Ziffer 2 (b) der Umstellungsergänzungsverordnung zur Errechnung der ihnen zustehenden Ausgleichsforderungen aufzustellen haben. Die Reichsmarkforderung gegen die im sowjetischen Sektor Berlins gelegene Zentrale desselben Unternehmens ist — unbeschadet einer späteren Regelung — in die Umstellungsrechnung nicht aufzunehmen. Die Umstellungsrechnung ist nach dem Stande vom 25. Juni 1948 in DM West aufzustellen.
- (2) Die Buchungen für die Umstellungsrechnung sind zu einem von der Berliner Zentralbank zu bestimmenden Zeitpunkt (Stichtag) vorläufig zu beenden. Die Umstellungsrechnung unterliegt der für den Jahresabschluß vorgesehenen Prüfung. Die Prüfung bedarf der Bestätigung durch das Aufsichtsamt für Banken, die im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank erteilt wird. Die Geldinstitute haben die Umstellungsrechnung nebst Prüfungsbericht der Berliner Zentralbank und dem Aufsichtsamt für Banken einzureichen.
- (3) Soweit nach dem Stichtag — (2) Satz 1 — Posten, die bis dahin in der Schwebe waren, in die Umstellungsrechnung eingestellt werden, ist die Ausgleichsforderung gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin entsprechend zu berichtigen. Das gleiche gilt, soweit sich nach dem Stichtag herausstellt, daß ein Posten in die Umstellungsrechnung zu Unrecht eingesetzt worden ist. Über den Stand der Umstellungsrechnung haben die Geldinstitute der Berliner Zentralbank monatlich zu berichten.
4. (1) In ihre Umstellungsrechnung stellen Geldinstitute Vermögenswerte, über die sie nicht tatsächlich und rechtlich im betreffenden Gebiet verfügen können, nur unter angemessener Wertberichtigung ein.
- (2) In die Umstellungsrechnung ist aufzunehmen:

A. Auf der Passiv-Seite:

- a) ihre auf Deutsche Mark umgestellten bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten getrennt nach Sichtverbindlichkeiten, befristeten Verbindlichkeiten und Spareinlagen;
- b) alle anderen aus dem Reichsmark-Status in die Deutsche Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten, auch wenn sie auf fremde Währung lauten, zu den Werten, zu denen sie in der entsprechenden steuerlichen Eröffnungsbilanz anzusetzen sind;
- c) Rückstellungen, bewertet nach den Grundsätzen, die für die Bewertung von Rückstellungen bei der Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 25. Juni 1948 maßgebend sind, Pensionsrückstellungen jedoch höchstens zu einem Satz von 10 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des nach Ziffer 2 (1) dieser Durchführungsbestimmung aufzustellenden Reichsmark-Status.

- d) als vorläufiges Eigenkapital 3 v.H., bei der Volksbank 5 v.H. der unter a) bezeichneten Verbindlichkeiten.

B. Auf der Aktiv-Seite:

- a) Die Beträge, die ihnen nach Ziffer 1 (b) der Umstellungsergänzungsverordnung auf Girokonto gutzuschreiben sind;
- b) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 25. Juni 1948;
- c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Forderungen mit 10 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark ihres Reichsmarknennwertes oder mit dem geringeren gemeinen Wert;
- d) alle anderen aus dem Reichsmark-Status in die Deutsche Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude, Betriebsanlagen, Beteiligungen, Wertpapiere und dergleichen), bewertet nach den Grundsätzen, die für eine Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 25. Juni 1948 maßgebend sind.
5. Näheres über die Erstellung des Reichsmark-Status und der Umstellungsrechnung bestimmt die Berliner Zentralbank.
6. (1) Ist ein Geldinstitut nicht in der Lage, auf seine auf Westmark umgestellten Forderungen Zahlung vom Schuldner zu erlangen, weil er an eine außerhalb des betreffenden Gebiets gelegene Stelle des Gläubigers gezahlt hat, so ist die Ausgleichsforderung gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin entsprechend zu erhöhen.
- (2) Die Gebietskörperschaft Groß-Berlin kann jederzeit verlangen, daß das Geldinstitut ihr seine gegenwärtigen oder künftigen Rechte aus Forderungen der im Absatz 1 genannten Art oder aus Guthaben bei der im sowjetischen Sektor Berlins gelegenen Zentrale ohne weitere Entscheidung abtritt. Unabhängig hiervon kann die Gebietskörperschaft Groß-Berlin von dem Geldinstitut verlangen, daß es diese Rechte für ihre Rechnung ausübt.

Artikel IV

Eintragung der Ausgleichsforderung in das Schuldbuch

7. Die Ausgleichsforderungen sind Buchforderungen. Sie sind vom Magistrat von Groß-Berlin auf Grund der nach Ziffer 3 (2) bestätigten Umstellungsrechnung in ein Schuldbuch einzutragen. In den Fällen der Ziffer 3 (3) ist die Eintragung zu berichtigen.

Artikel V

Schlußbestimmungen

8. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.
9. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 in Kraft.
- (Datum) 1. Dezember 1949.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten

Anmerkung

Die Durchführungsbestimmung Nr. 18 zur Umstellungsverordnung und die Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Umstellungsergänzungsverordnung sind gleichlautend erlassen: für den britischen Sektor von der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor), ohne Datum der Ausfertigung; für den französischen Sektor von der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin, die Durchführungsbestimmung Nr. 18 am 28. November 1949 und die Durchführungsbestimmung Nr. 1 ohne Ausfertigungsdatum.